

Begründung
zur
45. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Kreisstadt Euskirchen,
Ortsteil Kirchheim

(Bereich Eulenhecker Weg/Talsperrenstraße“)

Wiederholte öffentliche Auslegung

Änderungen sind **fett**, *kursiv*
oder ~~durchgestrichen~~ dargestellt.

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1: STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG	1
1.0 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	1
2.0 Planverfahren	1
3.0 Rahmenbedingungen	2
3.1 Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung	3
3.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung	3
3.3 Flächennutzungsplan	4
3.4 Landschaftsplan	4
4.0 Inhalte der 45. Flächennutzungsplanänderung	5
5.0 Konzeption	6
6.0 Auswirkungen der 45. Flächennutzungsplanänderung	7
6.1 Verkehr	8
6.2 Städtebauliche Verträglichkeit	8
6.3 Artenschutz	8
6.4 Hochwasserschutz	7
6.5 Umweltbelange / Umweltprüfung	8

TEIL 2: UMWELTBERICHT

TEIL I: STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

1.0 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Anlass für die 45. Flächennutzungsplanänderung ist es, das bestehende Betreuungsangebot in Kindertagesstätten um die alternative Betreuungsmöglichkeit von Wald,- und Naturkindergärten zu erweitern. Diese Form des Kindergartens gibt es in Deutschland seit den 1990er Jahren. Im Gegensatz zu herkömmlichen Kindergärten verfolgen Wald, - oder Naturkindergärten ein stark naturbezogenes Konzept, bei dem die Kinder meist den ganzen Tag im Freien verbringen. Die Nachfrage von Eltern nach diesem speziellen pädagogischen Konzept ist steigend.

Ziel der 45. Flächennutzungsplanänderung ist die Absicht der Stadt Euskirchen, auf dem Grundstück Gemarkung Kirchheim, Flur 9, Flurstück 328, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Waldkindergartens zu schaffen. Die Lage der vorgesehen Fläche bietet optimale Voraussetzungen für die Nutzung als Waldkindergarten. Das angrenzende Waldstück ist fußläufig zu erreichen.

Das oben genannte Grundstück liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB und ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen als landwirtschaftliche Fläche und Waldfläche dargestellt. Die Fläche soll nun als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ ausgewiesen werden. Mit der vorgenannten Ausweisung kann eine alternative Betreuungsform langfristig gesichert und somit ein Beitrag zur Deckung des allgemeinen Betreuungsbeitrags geleistet werden.

Die Stadt Euskirchen ist bestrebt, den Bürgern ein entsprechendes Angebot zu ermöglichen.

2.0 Planverfahren

Der Ausschuss für Umwelt und Planung der Stadt Euskirchen hat in seiner Sitzung am 9.2.2023 den Beschluss zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die formelle landesplanerische Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) wurde mit Schreiben vom 27.6.2023 bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Die Zustimmung wurde mit Schreiben vom 10.8.2023 erteilt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde vom 11.4.2023-25.4.2023 durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 11.4.2023.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde in der Zeit vom 18.9.2023 bis zum 22.10.2023 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 18.9.2023.

Der Feststellungsbeschluss zur 45. Flächennutzungsplanänderung wurde am 12.12.2023 vom Rat der Stadt Euskirchen gefasst.

Die Bezirksregierung monierte in der Genehmigungsprüfung, dass in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung die bekannt zu machenden verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen die ihr zugewiesene umweltspezifische Anstoßfunktion verfehlen. Die 45. FNP-Änderung sei somit nicht rechtmäßig zustande gekommen.

Die wiederholte öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs.2 BauGB hat in der Zeit vom.....bis einschließlich.....stattgefunden.

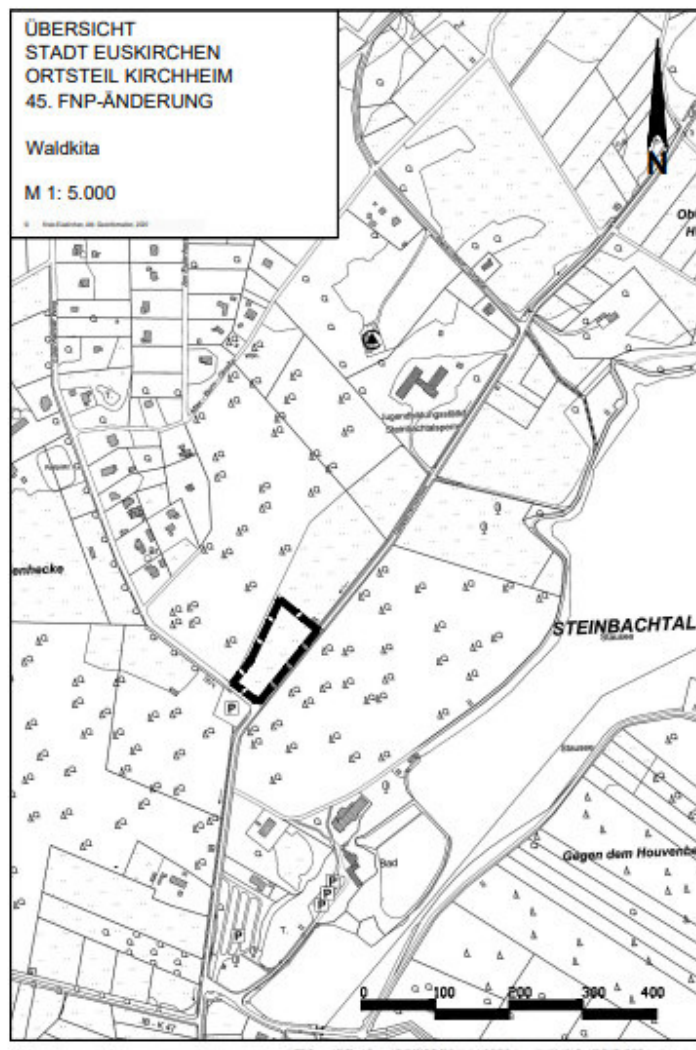
Der erneute Feststellungsbeschluss zur 45. Flächennutzungsplanänderung wurde am.....vom Rat der Stadt Euskirchen gefasst.

3.0 Rahmenbedingungen

3.1 Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Kirchheim, Flur 9, Flurstück 328 teilweise. Die Fläche umfasst ca. 3.600 m². Das Gebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich.

Geltungsbereich



© Kreis Euskirchen, Abt. Geoinformation 2018; genordet; ohne Maßstab

3.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

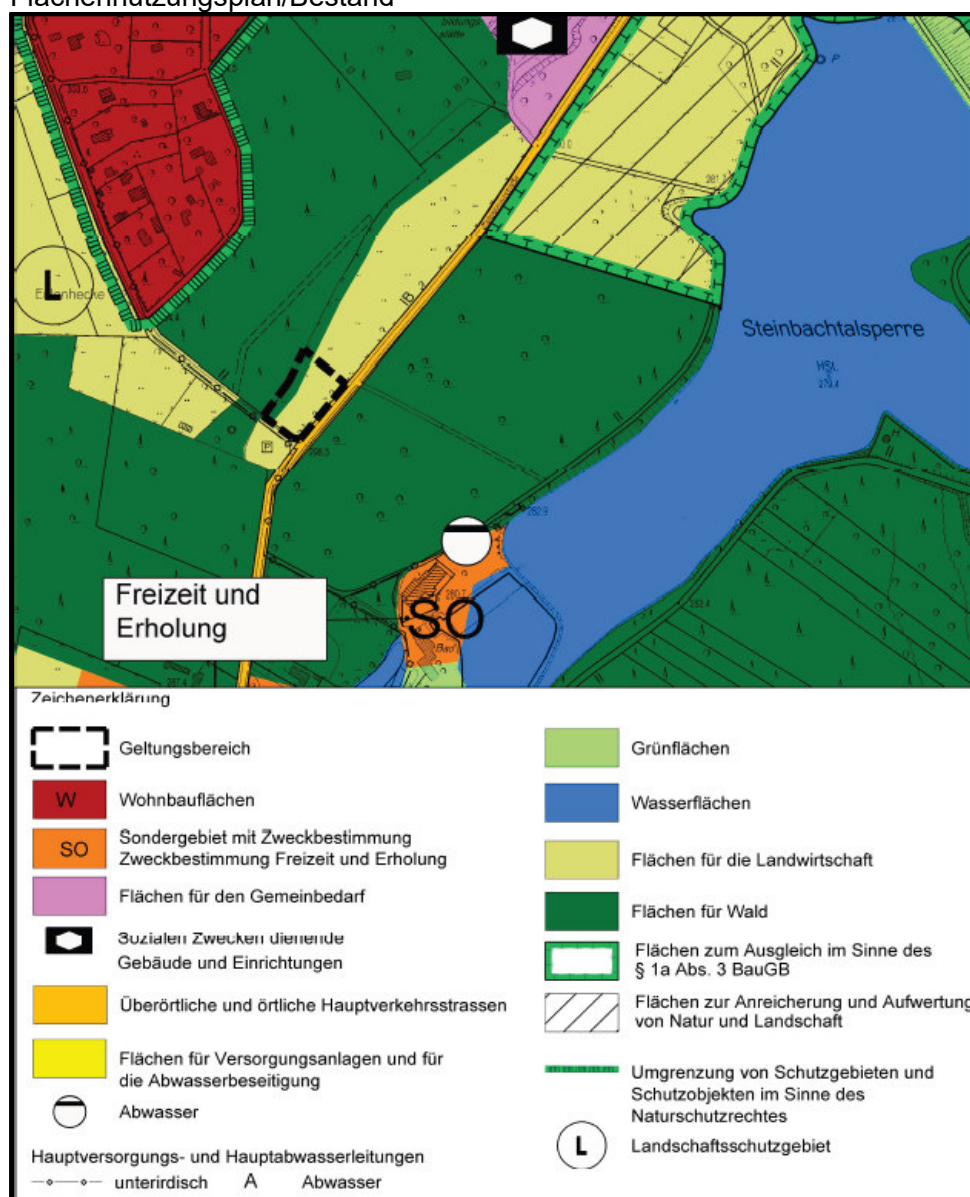
Der Regionalplan, Regierungsbezirk Köln, aus dem Jahre 2003 weist für den Planbereich „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ aus.

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist am 25. Januar 2017 im Gesetz und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht worden, nachdem der Landtag am 14.12.2016 dem Planentwurf zugestimmt hatte. Am 06.08.2019 trat der LEP NRW in Kraft.

3.3 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen stellt den Änderungsbereich als landwirtschaftliche Fläche und Waldfläche dar.

Flächennutzungsplan/Bestand



genordet, ohne Maßstab/Auszug aus dem FNP

3.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Euskirchen (05/2007), mit dem Entwicklungsziel LB 2.2.-9, „Erholungsgebiet Steinbachtalsperre“.

Für das geplante Bauvorhaben ist somit eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes erforderlich.

Dies ist ein gesondertes Verfahren im Rahmen des Bauantragsverfahrens.

Auszug aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan



genordet, ohne Maßstab

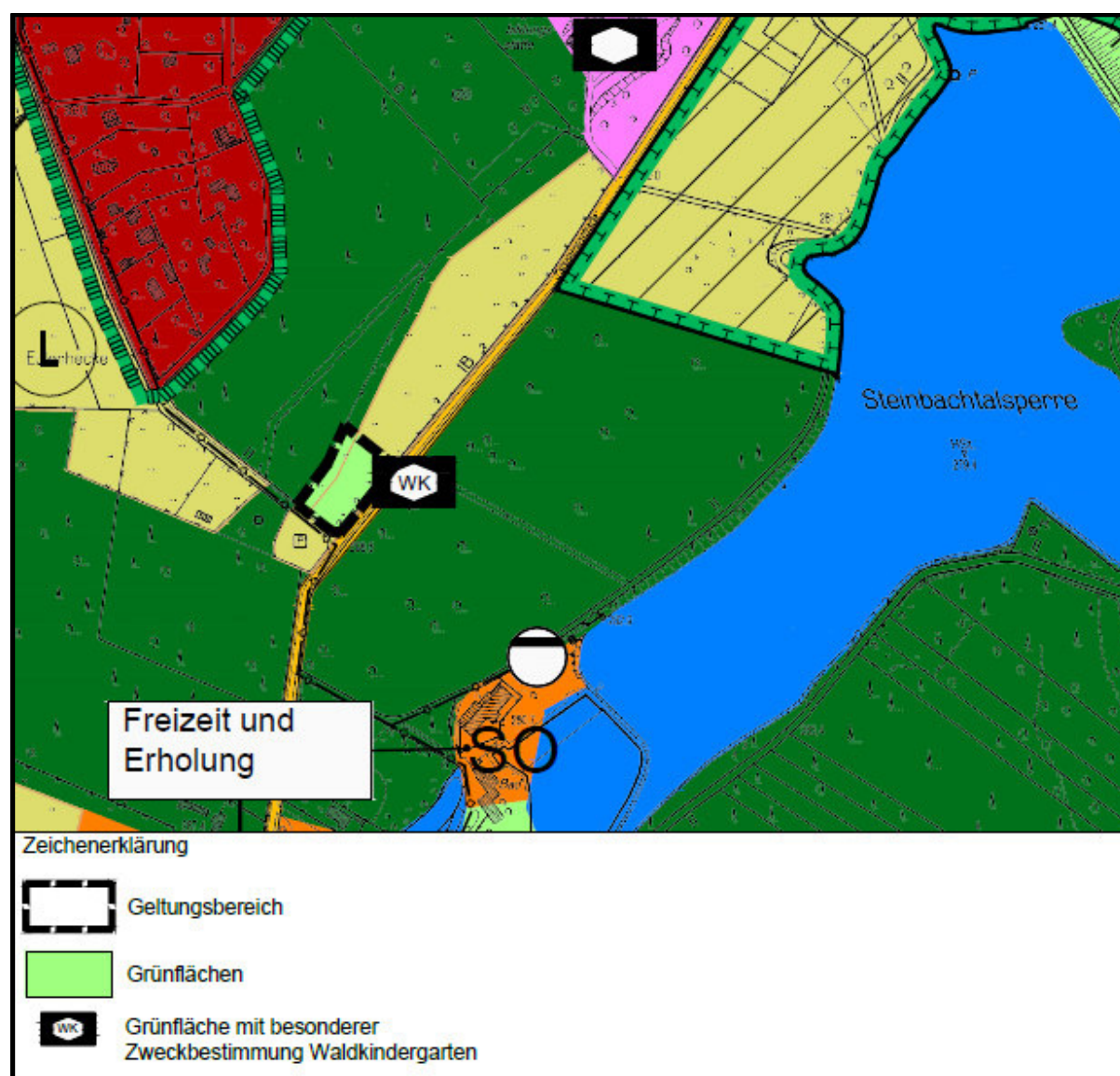
4.0 Inhalte der 35. Flächennutzungsplanänderung

Geplant ist die Änderung der Darstellung Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Wald in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“. Die bisherige Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft und einer Waldfläche wird aufgrund der künftig nicht mehr ausgeführten landwirtschaftlichen Nutzung aufgegeben.

Durch die Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Anlage für einen Waldkindergarten geschaffen. Im Plangebiet werden max. drei Bauwagen zulässig sein und die Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Der Standort bietet eine überörtliche Anbindung durch den ÖPNV.

Es ist beabsichtigt, das geplante Vorhaben gem. § 35 Abs.2 BauGB zu genehmigen, wenn die Flächennutzungsplanänderung rechtswirksam ist.

Flächennutzungsplanänderung/Planung



genordet, ohne Maßstab/Auszug aus dem FNP

5.0 Konzeption

Im Gegensatz zum herkömmlichen Kindergarten verfolgen Wald-/Naturkindergärten ein stark naturbezogenes Konzept, bei dem Kinder und Erzieher meist den ganzen Tag im Freien verbringen. Der Wald ist hier das ganze Jahr hindurch der zentrale Aufenthaltsort. Nur wenn die Witterungsbedingungen die Sicherheit gefährden, finden die Aktivitäten im Innenraum statt. Aus diesem Grund ist der Großteil der Fläche in der Regel unversiegelt und die Bebauung, in Form von Bauwagen, wenig flächenintensiv gestaltet.

Das vorliegende Plankonzept sieht max. drei Tiny Houses mit den Maßen von ca. 12,0 m x 3,0 m vor.

Auf dem städtischen Wiesengrundstück nahe der Steinbachtalsperre soll eine zuerst eingruppige Kindertagesstätte für rund 20 Kinder in der Altersgruppe 2-6 Jahren entstehen, die sich durch die anliegende Waldparzelle ideal für eine Waldkita eignet. In Zukunft kann die Einrichtung nach Bedarf durch weitere Wagen auf bis zu 3-Gruppen erweitert werden.

Die Tiny Houses sind beweglich und haben somit kein Fundament. Die Standfestigkeit wird durch eine geschotterte Fläche gewährleistet. Die Wagen fügen sich mit ihrer Modularität und Anpassungsfähigkeit in die sich wandelnde Umgebung eines Waldgebietes ein. Sie bieten auf zwei Etagen Platz für Schlafräume, eine Frischküche und genügend Stauraum. Somit werden auch alle Anforderungen, die das Landesjugendamt an eine Waldkita stellt, erfüllt. Die Einrichtung ist darüber hinaus vollkommen autark von Strom und dem Entwässerungssystem.

Die eingebauten Photovoltaikanlagen liefern im Verbund genügend Strom für den täglichen Bedarf. Das eingebaute Regenauffangsystem sorgt mit dem eingebauten Abwasser Recyclingsystem für genügend Frischwasser. Zukünftig sollte ein Anschluss an die Energieversorgung und Abwassersystem angestrebt werden, um eine zusätzliche Redundanz bereitzustellen.

Der gesamte Außenbereich wird durch eine rustikale Benjeshecke von der Umwelt getrennt, sodass durch die anliegenden Straßen keine Gefahr für die Kinder entsteht.

Die Benjeshecke dient darüber hinaus nicht nur als Schutzwall vor Gefahren, sondern wird sich mit der Zeit zu einem Paradies für heimische Vögel und andere Nützlinge werden, die zum Forschen und Erkunden einladen. Die Gesamtfläche dient als Schutzraum und Gestaltungsfläche und soll in das pädagogische Erlebnis „Wald“ einleiten.

Die Naturbelassenheit des Grundstückes eignet sich sehr gut für die Umsetzung der Naturraumpädagogik. Hier lassen sich auf natürliche Weise fließende Übergänge von Natur und menschlichen Konstruktionsideen schaffen. Der Verbund aus Schutzfläche, der Waldparzelle und Tiny House sorgt für ein erlebnisreiches sicheres, Spielen, Lernen, Forschen und Experimentieren in einer geschützten natürlichen Umgebung, die zur Gemeinschaft einlädt.

6.0 Auswirkungen der 35. Flächennutzungsplanänderung

6.1 Verkehr

Die Zufahrt erfolgt über den Eulenhecker Weg. Die erforderlichen Stellplätze werden im Änderungsbereich und/oder auf einem bestehenden Parkplatz am Eulenhecker Weg zur Verfügung gestellt.

6.2 Städtebauliche Verträglichkeit

Die direkte Umgebung des Plangebietes ist Waldfläche und angrenzend landwirtschaftliche Flächen.

Im Nordwesten liegt ein Wohngebiet (ehemaliges Wochenendhausgebiet), in einer Entfernung von ca. 150 m Waldfläche zum geplanten Kitastandort. Das Wohngebiet ist durch erwartende Bring-, -und Abholverkehre nicht beeinträchtigt.

6.3 Artenschutz

Es wurde eine Artenschutzprüfung Stufe 1 erstellt. Es wurden gemäß LANUV-Liste 34 Arten untersucht. Hier handelt es sich um die Wildkatze, 26 Vogelarten und 7 Fledermausarten.

Für insgesamt 21 Arten ist die Fläche ein Nahrungshabitat und besitzt keine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Aufgrund der Lage in einer strukturreichen, naturnahen Landschaft sind die Arten, die dort nach Nahrung suchen, nicht zwingend auf die Fläche angewiesen. Sie können auf nahe Bereiche ausweichen.

Die verbleibenden 13 Arten wurden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Dazu wurden die spezifischen Lebensraumansprüche der jeweiligen Art mit der Biotopausstattung abgeglichen und Rückschlüsse auf ein Vorkommen gezogen.

Eine Bedeutung des Änderungsbereiches als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV Liste wurde nicht nachgewiesen. Hinweise auf eine Bedeutung der Fläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Allerweltsarten waren negativ. Fazit ist, dass Verbotsbestände im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben nicht ausgelöst werden und somit keine Vermeidungsmaßnahmen oder ein Risikomanagement formuliert werden muss.

6.4 Hochwasserschutz

Der Änderungsbereich liegt nicht in einem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet (HQ 100, HQ extrem). Somit sind keine Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich.

6.4 Umweltbelange / Umweltprüfung

Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) dargestellt.

TEIL 2 UMWELTBERICHT

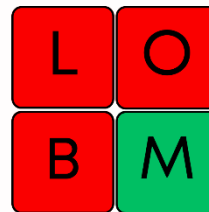
Umweltbericht Teil 2 der Begründung 45. Änderung des Flächennutzungsplans Kreisstadt Euskirchen, Ortsteil Kirchheim

Auftraggeber



Kreisstadt Euskirchen
Kölner Straße 75
53879 Euskirchen

Erstellt durch



Artenschutzprüfungen
Fachbeiträge
Ökologische Gutachten

Dipl. Geogr. Ute Lomb
Von Sandt-Str.41
53225 Bonn

Inhalt

1.0	Einleitung	5
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bauleitplans	5
1.1.1	Ziele und Zweck der Planung	5
1.1.2	Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	8
2.0	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt	9
2.1	Fachgesetze	9
2.2	Fachplanungen und Schutzgebiete	10
3.0	Beschreibung und Bewertung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens	11
3.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie Einwirkung auf die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	11
3.1.1	Beschreibung der aktuellen Situation (Bestand)	11
3.1.2	Prognose	13
3.1.3	Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen	13
3.1.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	13
3.1.5	Monitoring	13
3.2	Tiere und Pflanzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	14
3.2.1	Beschreibung der aktuellen Situation (Bestand)	14
3.2.2	Prognose	14
3.2.3	Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen	15
3.2.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	15
3.2.5	Monitoring	15
3.3	Schutzgut Landschaft und Erholung (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	15
3.3.1	Beschreibung der aktuellen Situation (Bestand)	15
3.3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
3.3.3	Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen	15
3.3.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	15
3.3.5	Monitoring	15
3.4	Boden und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	16
3.4.1	Beschreibung der aktuellen Situation (Bestand)	16
3.4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	16

3.4.3	Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen	16
3.4.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	17
3.4.5	Monitoring	17
3.5.	Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	17
3.5.1	Beschreibung der aktuellen Umweltsituation (Bestand)	17
3.5.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	17
3.5.3	Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen	17
3.5.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	18
3.5.5	Monitoring	18
3.6	Schutzgut Luft / Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	18
3.6.1	Beschreibung der aktuellen Umweltsituation (Bestand)	18
3.6.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	18
3.6.3	Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen	18
3.6.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	18
3.6.5	Monitoring	18
3.7	Wirkungsgefüge zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima	19
	(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)	19
3.8	Schutzgut Kultur und Sachgüter (§ 1 Absatz 6 Nummer 7d BauGB).....	19
3.8.1	Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation (Bestand)	19
3.8.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	19
3.8.3	Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen	19
3.8.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	19
3.8.5	Monitoring	19
3.9	Vermeidung von Emissionen insbesondere Licht, Gerüche, Strahlung, Wärme, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)	20
3.9.1	Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation (Bestand)	20
3.9.2	Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung.....	20
3.9.3	Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	20
3.9.4	Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen	20
3.9.5	Monitoring	20
4.0	Wechselwirkungen	20
5.0	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen).....	20

Umweltbericht, Teil 2 der Begründung, 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Euskirchen, Ortsteil Kirchheim

6.0 Zusätzliche Angaben..... 21

7.0 Zusammenfassung..... 21

1.0 Einleitung

Im Zuge der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt.

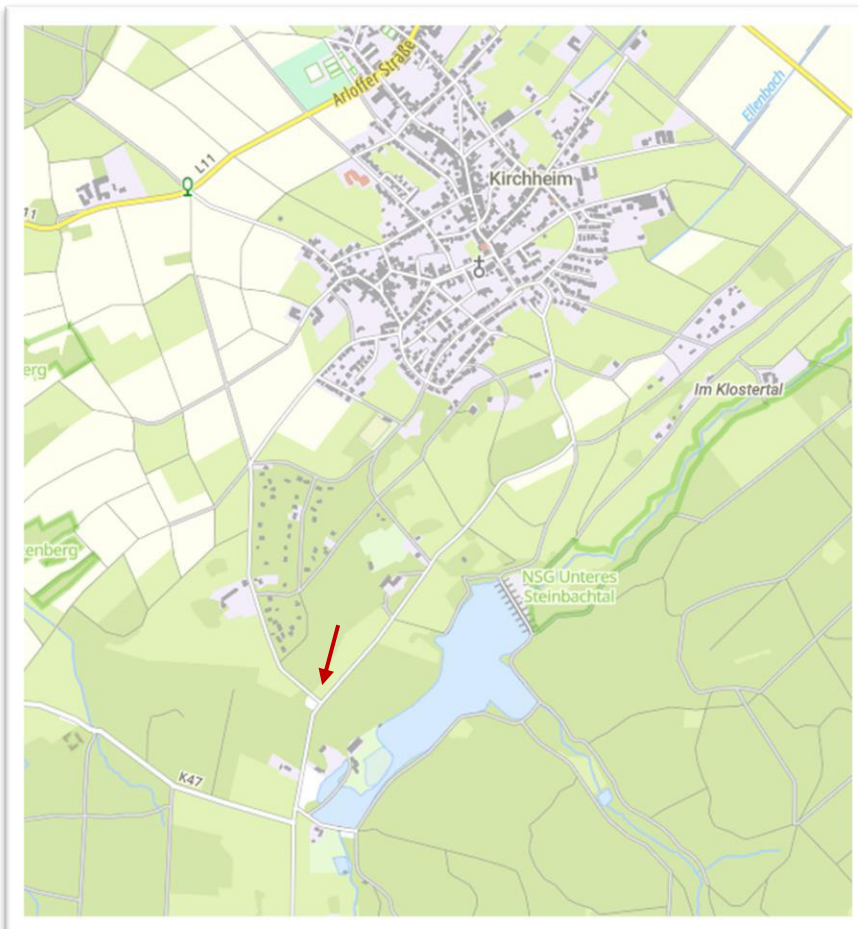
1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bauleitplans

1.1.1 Ziele und Zweck der Planung

Die 45. FNP-Änderung (vergl. Karte 1) wird angestoßen, um den anhaltend hohen Bedarf nach vorschulischen Betreuungsmöglichkeiten für Kinder zu befriedigen. Die Kreisstadt Euskirchen möchte dies mit der besonderen Form eines „Wald- oder Naturkindergartens“ ermöglichen und gleichzeitig bereichern.

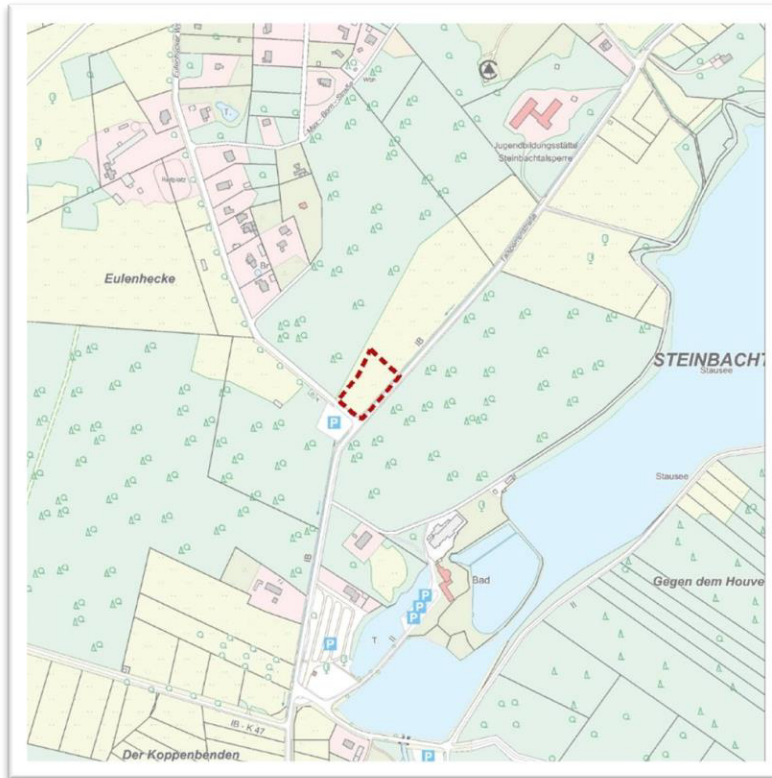
Die planungsrechtliche Grundlage soll durch die 45. Änderung des Flächennutzungsplans geschaffen werden, in dem eine Fläche im Außenbereich des Ortsteils Kirchheim, die derzeit als *Landwirtschaftliche Fläche* und *Wald* ausgewiesen ist, zukünftig als *Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“* dargestellt wird.

Karte 1: Großräumige Lage des Änderungsgebietes



Quelle: Geobasisdaten und -dienste der Bezirksregierung Köln, Geobasis NRW

Karte 2: Detailkarte



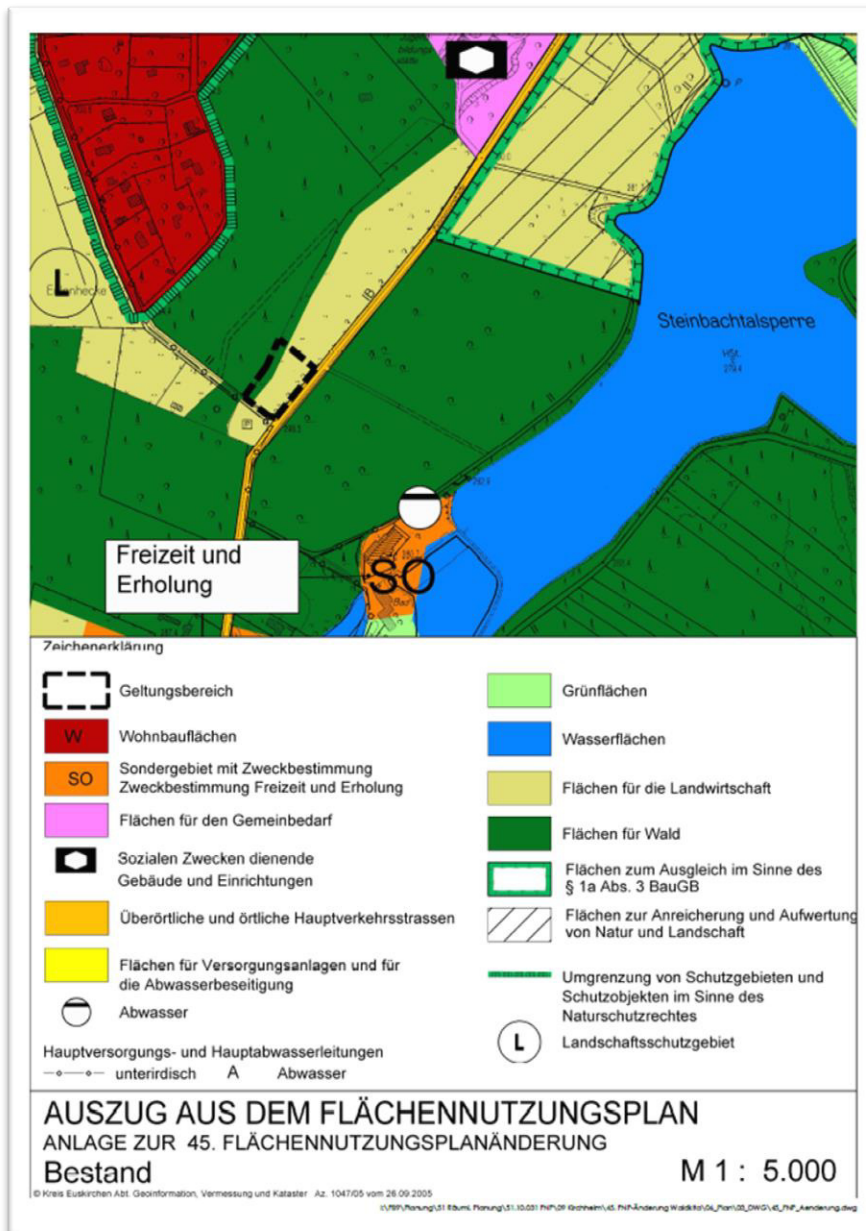
Quelle: Geobasisdaten und -dienste der Bezirksregierung Köln, Geobasis NRW

Karte 3: Das Plangebiet vor dem Hintergrund digitaler Orthophotos



Quelle: Geobasisdaten und -dienste der Bezirksregierung Köln, Geobasis NRW

Karte 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan / derzeitige Darstellung des Plangebietes



© Kreisstadt Euskirchen [Auszug aus der Begründung zur 45. FNP-Änderung der Kreisstadt Euskirchen, Ortsteil Kirchheim (Bereich Eulenhecker Weg/Talsperrenstraße), Vorentwurf], genodet, ohne Maßstab

Karte 6: Flächennutzungsplanänderung / Zukünftige Darstellung des Plangebietes



© Karte 5 und 6: Kreisstadt Euskirchen [Auszug aus der Begründung zur 45. FNP-Änderung der Kreisstadt Euskirchen, Ortsteil Kirchheim (Bereich Eulenhecker Weg/Talsperrenstraße), Vorentwurf], genordet, ohne Maßstab

1.1.2 Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Kirchheim, Flur 9, Flurstück 328 anteilig und besitzt eine Flächengröße von rund 3.600 m². Die Fläche wird im Osten und im Süden von der Talsperrenstraße, im Westen von Eulenhecker Weg bzw. einem Parkplatz sowie im Norden von Wald begrenzt.

Der Änderungsbereich ist eine Wiese mit wenig randlichen Saumstrukturen und ohne Gehölze. Der im Norden angrenzende Wald besitzt keinen Waldrand aus vorgelagerten Sträuchern und keinen Krautsaum zur Wiese. Entlang der Talsperrenstraße verläuft ein Graben. Im weiteren Verlauf an der Talsperrenstraßen stehen zwei Eichen mit einem geschätzten BHD¹ von mehr als 30 Zentimetern.

¹ BHD = Brusthöhendurchmesser in 130 cm über dem Boden

2.0 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für das Verfahren von Bedeutung sind und wie diese Ziele sowie die Umweltbelange Berücksichtigung finden

2.1 Fachgesetze

Als rechtliche und planerische Grundlagen bezüglich der Ziele des Umweltschutzes werden die folgenden wesentlichen Fachgesetze und Fachpläne zugrunde gelegt:

- **Baugesetzbuch:** Die Belange des Umweltschutzes sind bei der Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Mit der Baurechtsnovelle vom 13.05.2017 wurde die Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) geändert und bildet nun die inhaltliche Grundlage für die Erstellung des Umweltberichtes.
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):** Boden und Grundwasser sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Aus Satz 2 des § 1a „Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“ des BauGB leitet sich das Erfordernis einer sparsamen Versiegelung ab.
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG):** Das Grundwasser ist als Bestandteil des Naturhaushaltes und als nutzbares Gut zu schützen. Durch mit Bebauung einhergehende Versiegelung sowie die Notwendigkeit der Niederschlagswasserbeseitigung und Abwasserbeseitigung werden Belange der genannten Gesetze berührt. Hier besteht Bezug zu § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Nach § 46 Abs. 1 LWG erfolgt die Abwasserbeseitigung durch die Stadt. Dabei gelten die Grundsätze der Abwasserbeseitigung nach § 55 WHG.
- **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sowie DIN 18005 (Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau):** Diese Grundlagen dienen dem Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, außerdem zur Vorbeugung gegenüber dem Entstehen von Immissionen.
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW):** Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen.
- **Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) vom 13.04.2022, in Kraft getreten am 01.06.2022:** *Nach §1 liegen der Denkmalschutz und die Denkmalpflege im öffentlichen Interesse. Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.*
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):** Es sind die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes zu betrachten.

- **Raumordnungsgesetz (ROG):** Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

2.2 Fachplanungen und Schutzgebiete

- **Regionalplan**

Der Regionalplan der Bezirksregierung, Teilabschnitt Region Aachen aus dem Jahr 2003 stellt den Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dar. Ein neuer Regionalplan ist derzeit in der Aufstellung (Stand 12/2021).

- ~~**Flächennutzungsplan**~~

~~Der rechtwirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Euskirchen zeigt den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ und als „Wald“. Mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplan soll die Fläche zukünftig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ dargestellt werden.~~

- ~~**Bebauungsplan**~~

~~Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt nicht vor. Die Fläche wird baurechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB beurteilt.~~

- **Landschaftsplan**

Die Änderungsfläche ist vom Landschaftsplan Euskirchen, rechtskräftig seit dem 23.05.2007, erfasst und das Entwicklungsziel 2.2-9 „Erholungsgebiet Steinbachtalsperre“ formuliert.

- **Schutzgebiete**

Die Änderungsfläche liegt nicht in einem Natura 2000-, FFH- oder Vogelschutz-Gebiet und nicht in einem Naturschutzgebiet. Eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG wurde für die 45. Änderung des Flächennutzungsplans veranlasst.

Die Änderungsfläche zählt zum LSG-5307-0001 „Erholungsgebiet Steinbachtalsperre“.

- **Wasserschutzgebiete/Überschwemmungsgebiete**

Die Erweiterungsfläche befindet sich gemäß der Karte WMS Überschwemmungsgebiete² nicht im Überschwemmungsgebiet und gemäß der Karte WMS Wasserschutzgebiete NRW ist keine Festsetzung als Trinkwasserschutzgebiet oder als Heilquelle vorhanden oder geplant.

- **Lärmbelastung- und Umgebungslärmkartierung**

Das MULNV NRW³ hat Daten zum Umgebungslärm⁴ veröffentlicht. Die Änderungsfläche liegt nicht in einem Bereich, der in den Umgebungslärmkarten behandelt ist.

² Fachinformationssystem ELWAS

³ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

⁴ <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>

3.0 Beschreibung und Bewertung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Im Folgenden werden der Umweltzustand der Schutzgüter sowie die Umweltauswirkungen des Vorhabens beschrieben und bewertet. Außerdem werden auch ggf. zu erwartende Wechselwirkungen behandelt.

Prinzipiell können von der geplanten Nutzung die im Folgenden aufgeführten Wirkungen ausgehen:

- Versiegelung und Teilversiegelung von Boden und damit einhergehender Verlust bzw. Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen einschließlich der Grundwasserneubildung, sowie Verlust des Bodens als Basis für die Entwicklung von Flora und Fauna.
- Verlust und Veränderung von Biotopen mit Auswirkungen auf den Lebensraum von Pflanzen und Tieren.
- Verlust oder Verschlechterung des Lebensraums planungsrelevanter Arten, Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.
- Veränderungen von Meso- und Mikroklima durch Versiegelung und Veränderung von Biotopen.
- Verschlechterung der Luftqualität durch Immissionen / Emissionen.
- Veränderung von Landschafts- und/oder Ortsbild.
- Verschlechterung der Erholungsfunktion für den Menschen durch Bebauung und Verkehr.
- Verlust oder Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern.

3.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie Einwirkung auf die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

3.1.1 Beschreibung der aktuellen Situation (Bestand)

Eine Aufgabe des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz ist es, im Sinne der Daseinsvorsorge die Lebensgrundlagen der Menschen für die zukünftigen Generationen nachhaltig zu bewahren und zu entwickeln. Dies inkludiert auch die Aspekte Gesundheitsvorsorge, Wohnqualität, Luftschadstoffe, Gerüche, Lärmimmissionen und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Der Waldkindergarten soll auf einem städtischen Wiesengrundstück von etwa 3.600 m² Größe in Nachbarschaft des Waldes und in der Nähe der Steinbachtalsperre für eine eingruppige Kindertagesstätte und rund zwanzig Kinder entstehen. Die Fläche bleibt weitgehend unversiegelt und wird mit drei mobilen „tiny houses“ (Grundfläche von jeweils 12 x 3 Metern) ausgestattet. Eine Photovoltaikanlage und ein Regenauffangsystem mit eingebauter Abwasserbehandlung werden installiert, eine weitere Erschließung ist nicht erforderlich. Eine Benjeshecke bildet die Einfriedung des Anwesens. Die Zufahrt erfolgt über eine vorhandene Fahrstraße.

Verkehr / Verkehrslärm, Betriebslärm

Der Betrieb des Waldkindergartens führt zu Geräuschemissionen durch den Verkehr (Hol- und Bringdienste, Personal) und die spielenden Kinder. Diese Lärmimmissionen werden als nicht erheblich bewertet. Nach § 22 Abs. 1a Satz 1 BImSchG sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen

Umweltbericht, Teil 2 der Begründung, 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Euskirchen, Ortsteil Kirchheim

und damit keine unzumutbaren Belästigungen oder Störungen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO. Die Ein-, Errichtung der Waldkita wird in geringem Maß ebenfalls Lärm erzeugen, der jedoch auf diese Phase beschränkt ist.

Kampfmittel, Altlasten

Im Zuge des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens werden Aussagen zu Kampfmittel und Altlasten erfolgen und falls notwendig, entsprechende Vermeidungsmaßnahmen formuliert, die Berücksichtigung finden.

Einwirkungsbereich Störanlagen

Der Änderungsbereich befinden sich nicht im potenziellen Einwirkbereich von Störfallanlagen. Durch die Planung sind Belange der bauplanungsrechtlichen Störfallvorsorge im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates ("Seveso-III-Richtlinie") bzw. ihrer Vorgängerrichtlinien sowie der diesbezüglichen nationalen Gesetzgebung nicht betroffen.

Erschütterung / Gefahrenschutz

Kirchheim liegt gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland⁵, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte zu DIN 4149 (Fassung 2005), in der Erdbebenzone 1⁶, Untergrundklasse R (Untergrundklasse R = Gebiete mit felsartigem Gesteinsuntergrund. Die in der DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

3.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Aussagen zu Kampfmitteln sowie Altlasten erfolgt auf der Ebene des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens (vergl. Kapitel 3.1.1).

3.1.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Monitoring im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle sind im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht festzusetzen.

3.1.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Der Verzicht auf die Planung würde bei gleichbleibender Nutzung den Status quo erhalten.

3.1.5 Monitoring

Monitoring im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle sind im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht festzusetzen.

⁵ https://www.gfz-potsdam.de/din4149_erdbebenzonenabfrage/

⁶ Erdbebenzone 1 = Intensitätsintervall von 6,5 bis <7,0. Der zugehörige Bemessungswert der Erdbeschleunigung a_g beträgt in dieser Erdbebenzone 0,4 m/s².

3.2 Tiere und Pflanzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

3.2.1 Beschreibung der aktuellen Situation (Bestand)

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen.

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Deswegen ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem gesonderten, dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

3.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Zur Bestimmung des Arteninventar der Erweiterungsflächen wurden die geschützten Arten für das MTB Q2 5406 Bad Münstereifel⁷ und die Lebensraumtypen Fettwiesen, -weiden, Laubwälder mittlerer Standorte, Säume und Hochstaudenflure sowie Fließgewässer der LANUV NRW⁸ abgefragt. Zusätzlich wurde die Landesinformationssammlung @LINFOS des LANUV und die Rote Liste der Brutvogelarten NRW für den Naturraum Eifel/Siebengebirge (Stand 2016) aufgerufen⁹. @LINFOS¹⁰ nennt für die Änderungsfläche selbst und die nähere Umgebung im Umkreis von 500 Metern keine Fundorte geschützter Tier- oder Pflanzenarten. Die nächstgelegenen Fundorte mit diagnostisch relevanten Tierarten sind für Biotopkataster- und Biotopverbundflächen in rund 700 bis 1.250 Metern Entfernung Luftlinie angegeben.

Die LANUV Liste führt insgesamt 34 zu erwartende Arten auf. Das Plangebiet besitzt für 21 Arten eine Funktion als Nahrungshabitat. Der Verlust des Nahrungsgebietes durch die Nutzung der Fläche als Waldkindergarten führt zu keine erheblichen Beeinträchtigungen, da die Arten auf nahe ebenfalls reich strukturierte Bereich ausweichen können.

Die speziellen Lebensraumansprüche der verbleibenden 13 Arten wurden beschrieben und auf Plausibilität geprüft. Im Ergebnis ist die vorhandene Biotopausstattung nicht geeignet die speziellen Habitatansprüche hinreichend zu erfüllen. Eine Bedeutung der Änderungsfläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die zu erwartenden planungsrelevanten Arten wurde nicht verifiziert.

⁷ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>

⁸ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

⁹ Dipl. Geogr. Ute Lomb, Von-Sandt-Str. 41, 53225 Bonn, Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 (ASP 1), 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Euskirchen, Stand 07/2023

¹⁰ <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>

3.2.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplans führt nicht zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG. Die Maßgaben des § 39 BNatSchG (Allgemeiner Artenschutz) bleiben unberührt. Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig

3.2.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Unter der Voraussetzung, dass die Nutzung der Fläche Bestand hat, ändert sich das Aussehen und der Zustand der Fläche nicht.

3.2.5 Monitoring

Monitoring im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle sind im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht festzusetzen.

3.3 Schutzgut Landschaft und Erholung (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

3.3.1 Beschreibung der aktuellen Situation (Bestand)

Der Änderungsbereich zählt zum Landschaftsraum LR-V-009 „Silikatbereiche der Osteifel“, genauer zum Naturraum NR-274 „Münstereifeler Wald und NE Eifel Fuß“. Das Landschaftsbild prägen größere, unzerschnittene Waldbestände sowie naturverträglich bewirtschaftete, teils sehr alten Kulturlandschaften. Die Waldbestände reichen von reinen Laubwäldern, vornehmlich Buche und Eiche, bis hin zu Fichtenforsten. Die Region ist durch Gewässerläufe und Siefen untergliedert, die eine gewisse Abgeschlossenheit suggerieren. Die Kulturlandschaften sind meist offen mit dem Fokus auf der Grünlandnutzung und zeigen zusätzlich viele Elemente (Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze, Brachen, Säume) einer strukturreichen Region.

3.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Durchführung des Vorhabens führt zwar zu einer Nutzungsänderung, verändert das Landschaftsbild aber nicht nachhaltig. Die 45. FNP-Änderung schafft die Voraussetzungen für den Waldkindergarten. Die benötigten Unterkünfte und die spätere Ausgestaltung der Fläche greift auf natürliche Materialien zurück und fügt sich in die Umgebung.

3.3.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie die Erholung sind nicht zu erwarten. Im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens wird die Ausgestaltung verbindlich geregelt.

3.3.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ein Verzicht auf den Waldkindergarten bedeutet, dass notwendige Betreuungsplätze für Kinder im Vorschulalter entfallen. Der Zustand der Fläche würde sich bei gleichbleibender Nutzung nicht verändern.

3.3.5 Monitoring

Monitoring im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle sind im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht festzusetzen.

3.4 Boden und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und wiederherzustellen. Gemäß § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren sowie Beeinträchtigungen des Bodens mit seinen natürlichen Funktionen und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Die Bodenschutzklausel des BauGB (§ 1a Abs. 2) gibt zudem vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und das Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

3.4.1 Beschreibung der aktuellen Situation (Bestand)

Gemäß der webbasierte Bodenkarte IS BK 50 von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 – WMS sind auf der Änderungsfläche zwei verschiedenen Pseudogleye (L5506_S321SW3, S31 und L5506_S341SW3, S33¹¹) vertreten. Der eine Pseudogley (S31) besitzt eine mittlere Staunässe und kein Grundwasser. Die Bodenart wird als schluffiger Lehm¹² beschrieben. Die nutzbare Feldkapazität wird als mittel, die Erodierbarkeit und die effektive Durchwurzelungstiefe werden als hoch und die Verdichtungsempfindlichkeit als sehr hoch angegeben. Die Bodenwertzahl der Bodenschätzung liegt mit 30 bis 50 im mittleren Bereich. Eine Aussage bzgl. der Bewertung und Auswertung zum Bodenschutz oder zur Schutzwürdigkeit der Böden ist nicht formuliert. Angeraten ist eine landwirtschaftliche Nutzung als Weide und Acker ggfls. mit Melioration. Hinweise auf eine Bodenbelastung liegen derzeit nicht vor¹³.

Der zweite Pseudogley (S33) besitzt ebenfalls eine mittlere Staunässe und kein Grundwasser. Die Bodenart wird als schluffiger Lehm¹⁴ beschrieben. Die nutzbare Feldkapazität und die Erodierbarkeit werden als hoch, die Verdichtungsempfindlichkeit sowie die effektive Durchwurzelungstiefe als sehr hoch angegeben. Die Bodenwertzahl der Bodenschätzung liegt mit 50 bis 70 im hohen Bereich. Eine Aussage bzgl. der Bewertung und Auswertung zum Bodenschutz besteht nicht. Angeraten ist eine landwirtschaftliche Nutzung als Weide und Acker ggfls. mit Melioration. Hinweise auf eine Bodenbelastung liegen derzeit nicht vor.

3.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der 45. Flächennutzungsplanänderung und die Realisierung des Waldkindergartens wird keine Bodenversiegelung generieren. Es entstehen somit keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden mit seinen natürlichen Funktionen.

3.4.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Das Schutzgut Boden wird nicht beeinträchtigt, sodass keine Maßnahmen zur Verhinderung nachteiliger Auswirkungen notwendig sind.

¹¹ Bodeneinheit, analoges Symbol der Bodeneinheit auf der gedruckten Bodenkarte

¹² Bodenart nach Kartieranleitung (und Gruppe nach GD NRW)

¹³ Fachinformationssystem über stoffliche Bodenbelastung in NRW (FIS-Stobo), LANUV 2022

¹⁴ Bodenart nach Kartieranleitung (und Gruppe nach GD NRW)

3.4.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die jetzige Nutzung erhalten.

3.4.5 Monitoring

Monitoring im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für die Schutzgüter Boden und Fläche sind im Rahmen der 45. Flächennutzungsplanänderung nicht festzusetzen.

3.5. Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

3.5.1 Beschreibung der aktuellen Umweltsituation (Bestand)

Im Änderungsbereich selbst sind keine stehenden oder fließenden Gewässer vorhanden (Der Graben entlang der Talsperrenstraße führt temporär bei starken Regenereignissen Wasser). Südöstlich liegt die Steinbachtalsperre, die seit der Flutkatastrophe im Jahr 2021 kein Wasser mehr beinhaltet. Die Änderungsfläche liegt nicht in einem geplanten oder festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet oder in einer Wasserschutzzone. Eine Festsetzung als Heilquelle ist nicht vorhanden oder geplant.

Die Hochwassergefahrenkarte macht für den Änderungsbereich und das Hochwasser HQhäufig¹⁵, das Hochwasser HQ100¹⁶ und das Hochwasser HQextrem¹⁷ keine Angaben.

3.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die zukünftige Inanspruchnahme der Fläche als Waldkindergarten führt nicht zu Versiegelungen, die den Grundwasserzufluss, die Versickerungs- sowie die Verdunstungsrate beeinflussen. Der Bau eines Regenauffangsystem mit eingebauter Abwasserbehandlung bedeutet, dass keine weitere Erschließung erforderlich ist. Dies wirkt sich positiv auf das Schutzgut Wasser aus.

3.5.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Gemäß § 44 LWG ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu verrieseln, zu versickern oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Durch den Bau eines Regenauffangsystem mit eingebauter Abwasserbehandlung entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Die von Hochwasser und Starkregen ausgehenden Gefahren wurden geprüft. Angaben, die in der FNP-Änderung zu berücksichtigen sind, wurden nicht festgestellt.

¹⁵ Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit (Ereignisse, die im statistischen Mittel alle 10 bis 20 Jahre auftreten)

¹⁶ Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (Ereignisse, die im statistischen Mittel alle 100 Jahre auftreten)

¹⁷ Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (Ereignisse, die im statistischen Mittel deutlich seltener als alle 100 Jahre auftreten)

3.5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung und gleichbleibender Nutzung bleibt der heutige Zustand bestehen.

3.5.5 Monitoring

Monitoring im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Wasser sind im Rahmen der 45. Flächennutzungsplanänderung nicht festzusetzen.

3.6 Schutzgut Luft / Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

3.6.1 Beschreibung der aktuellen Umweltsituation (Bestand)

Die Änderungsfläche wird als *Freilandklima*¹⁸ eingestuft.

Um der rechtlichen Vorgabe zur Sicherstellung gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse im Planverfahren Rechnung zu tragen, sind u.a. die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (39. BImSchV), die Richtwerte der TA-Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) sowie die Zielwerte des LAI (Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) zu beachten.

3.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die geplante Nutzung führt nicht zu einer Versiegelung und nur zu einer unwesentlichen Erhöhung der Verkehrsbewegungen bzw. der damit verbundenen Immissionen sowie der Immissionen durch die Nutzung des Waldkindergartens. Eine erhebliche Erhöhungen der Schadstoffe wie z. B. Feinstaub oder Treibhausgase wird nicht erwartet. Eine leichte Veränderung des herrschenden Mikroklimas, wie die Erhöhung der lokalen Temperatur und der Lufttrockenheit ist unwahrscheinlich. Auswirkungen auf das lokale bzw. das Großklima werden nicht erwartet.

3.6.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Speziell für das Schutzgut Klima zu definierende Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen sind im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu formulieren. Gleichwohl wird hier eine Prognose aufgrund des besonderen Aufbaus des Waldkindergartens in der Form gemacht, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch die 45 FNP-Änderung auf Luft und Klima entstehen. Maßnahmen zur Begegnung eventueller nachteiliger Auswirkungen sind nicht notwendig.

3.6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung gibt es keine Änderungen der mikroklimatischen Verhältnisse.

3.6.5 Monitoring

Monitoring im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für die Schutzgüter Luft und Klima sind im Rahmen der 45. Flächennutzungsplanänderung nicht festzusetzen.

¹⁸ Fachinformationssystem Klimaanpassung, LANUV 2022

3.7 Wirkungsgefüge zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Eine wesentliche Reduktion der biologischen Vielfalt durch die Planung ist nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen von NATURA 2000 Gebieten, FFH-Gebieten, Vogelschutzgebieten, oder Naturschutzgebieten bestehen nicht. Eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz ist im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beantragen.

3.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter (§ 1 Absatz 6 Nummer 7d BauGB)

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

3.8.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation (Bestand)

Gemäß dem Informationssystem über die Historische Kulturlandschaft und das landwirtschaftliche kulturelle Erbe¹⁹ des Landschaftsverband Rheinland (LVR) liegen keine Hinweise auf zu berücksichtigende Kultur- und Sachgüter innerhalb der Änderungsfläche vor. Nach derzeitigem Stand gibt es keine Anzeichen für ein Vorhandensein von Bodendenkmälern.

3.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Für den Betrieb des Waldkindergartens sind keine Bauarbeiten notwendig, die mit einem Eingriff in den Boden verbunden sind.

3.8.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Falls wider Erwarten durch das Vorhaben unbekannte Kultur- sowie Sachgüter tangiert werden, gelten die Bestimmungen des §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Die Kreisstadt Euskirchen als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sind bei Funden unverzüglich zu benachrichtigen. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

3.8.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei einem Verzicht auf die angestrebte Erweiterung bleibt der Status quo erhalten, unter der Voraussetzung das die Nutzung gleich bleiben.

3.8.5 Monitoring

Monitoring im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für die Schutzgüter Kultur und Sachgüter sind im Rahmen der 45. Flächennutzungsplanänderung nicht festzusetzen.

¹⁹ www.kuladig.de

3.9 Vermeidung von Emissionen insbesondere Licht, Gerüche, Strahlung, Wärme, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

3.9.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation (Bestand)

Nach jetzigem Stand emittiert das Änderungsgebiet keine umweltrelevanten Substanzen.

3.9.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands nach Durchführung der Planung

Die Realisierung der Planung zieht keine umweltrelevante, erhebliche Emission von Licht, Wärme, Strahlung oder Gerüchen nach sich.

3.9.3 Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Der jetzige Umweltzustand ändert sich nicht, wenn die Nutzung der Fläche gleich bleibt.

3.9.4 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren, die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Änderungsbereich ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

3.9.5 Monitoring

Monitoring im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für die Vermeidung von Emissionen sind im Rahmen der 45. Flächennutzungsplanänderung nicht festzusetzen.

4.0 Wechselwirkungen

Innerhalb der Umweltprüfung – vorliegend im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung - sind über die für die einzelnen Schutzgüter zu erwartenden Auswirkungen hinaus auch die möglichen Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Die Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maße gegenseitig, so dass Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut indirekt auch Effekte auf ein anderes Schutzgut haben können.

5.0 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Ziel der 45. FNP-Änderung ist die Errichtung eines Waldkindergartens vor dem Hintergrund steigender Nachfrage nach Betreuung im Vorschulkindesalter, insbesondere für diese Form der Betreuung.

Die Kreisstadt Euskirchen möchte mit dem Waldkindergarten das Betreuungsangebot erhöhen und mit dem pädagogischen Konzept des Erlebens von Natur und der Vermittlung und Erklärung natürlicher

Prozesse in der Natur Raum geben. In einer zunehmend technisierten, naturfernen Welt besteht aus der Elternschaft vermehrt das Interesse an einem solchen Angebot. Die Fläche nahe der Steinbachtalsperre besitzt alle Vorzüge zur Umsetzung des Waldkindergartens und ist im städtischen Eigentum. Die Realisierung nimmt Rücksicht auf die umgebende Natur und Landschaft und erzeugt keine Versiegelung oder die üblichen Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt. Andere, sinnvolle alternative Standorte, die über ähnliche Vorzüge verfügen, stehen nicht bereit.

6.0 Zusätzliche Angaben

Dieser Umweltbericht greift auf durchgeführte Erhebungen und auf auszuwertendes Daten- und Kartenmaterial sowie Darstellungen bestehender Pläne zurück.

7.0 Zusammenfassung

Die gegenwärtige Situation der Umwelt im Änderungsgebiet wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden entsprechend dem Planungsstand beurteilt.

Der 45. Flächennutzungsplanänderung der Kreisstadt Euskirchen ist begründet in der Einrichtung eines Waldkindergartens nahe der Steinbachtalsperre in der Ortschaft Kirchheim. Die Erweiterung betrifft ein Fläche in der Gemarkung Kirchheim, Flur 9, Flurstück 328 anteilig mit einer Größe von rund 0,36 Hektar.

Der hervortretende naturräumliche Umwelteffekt im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB besteht im Flächenverlust -normalerweise. Im hier betrachteten Fall bleibt die Fläche weitgehend unversiegelt und wird mit drei mobilen „tiny houses“ mit einer Grundfläche von jeweils 12 mal 3 Metern ausgestattet. Eine Photovoltaikanlage und ein Regenauffangsystem mit eingebauter Abwasserbehandlung erfordern keine weitere Erschließung. Eine Benjeshecke bildet die Einfriedung des Anwesens. Die Zufahrt erfolgt über eine vorhandene Fahrstraße.

Die negativen Auswirkungen auf den Boden wie ein erhöhter Oberflächenabfluss sowie eine verringerte Grundwasserneubildungsrate bestehen nicht.

Die Gefahren durch Hochwasser und Starkregen wurden überprüft. Zusätzliche Maßnahmen zur Abwehr nachteiliger Auswirkungen bestehen nicht

Es wurde eine ASP 1 zur 45. FNP-Änderung erstellt. Die Änderungsfläche mit ihrer Biotopausstattung erfüllt nicht die Bedingungen, welche die zu erwartenden, planungsrelevanten Arten des abgerufenen MTB Q2 5406 Bad Münstereifel der LANUV benötigen.

Eine Bedeutung der Fläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wurde nicht verifiziert. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG treten nicht ein. Zusätzliche Maßnahmen neben den Bestimmungen des Allgemeinen Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG sind nicht notwendig.

Umweltbericht, Teil 2 der Begründung, 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Euskirchen, Ortsteil Kirchheim

Eingriffe in Natur, Landschaft, Boden- und Wasserhaushalt werden durch die für den Waldkindergarten gewählte Unterbringung nicht ausgelöst. Beeinträchtigungen, während der Errichtung bzw. Einrichtung des Waldkindergartens, sind temporär. Weitere erhebliche negative Auswirkungen werden nicht erwartet.

Anregungen, Hinweise sowie Ergänzungen, die im weiteren Verfahrensverlauf eingehen, werden eingearbeitet. Unüberwindbare umweltrechtliche Hindernisse zur Realisierung der mit der 45. FNP-Änderung vorbereiteten Vorhaben bestehen nicht.

Euskirchen, den.....

Sacha Reichelt
Bürgermeister